

Herrn Oberbürgermeister
Ralf Oberdorfer
- Im Hause -

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der CDU-Fraktion, Reg.-Nr. 217-17, vom 21.09.2017

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen auf maximal zwei verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet und einen regionalen Sonntag pro Stadtteil im Jahr zu begrenzen. Des Weiteren soll neben den zur Öffnung gesetzlich ausgeschlossenen Sonn- und Feiertagen, von einer möglichen Öffnung des Muttertages sowie der Öffnung am Frauentag, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, abgesehen werden.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zum oben genannten Antrag der CDU-Fraktion nehme ich wie folgt Stellung:

Gem. § 8 SächsLadÖffG werden die Gemeinden ermächtigt durch Rechtsverordnung verkaufsoffene Sonntage zu gestatten. Verordnungsgeber ist der Stadtrat der Stadt Plauen. Die Stadtverwaltung legte dem Stadtrat in der Vergangenheit immer Verordnungen vor, die nur eine einzelne Sonntagsöffnung legitimierten. Damit hatte und hat der Stadtrat die ausschließliche Kompetenz souverän eine Entscheidung zu treffen. Hierbei kann er sich vom Grundsatz leiten lassen maximal nur zwei Sonntage zu gestatten und an bestimmten Sonntagen unter keinen Umständen eine Sonntagsöffnung zu gestatten. Er konnte und kann also im Sinne des Antrages handeln, ohne einen expliziten Beschluss herbeizuführen.

Der vorliegende Antrag verfolgt das Ziel generell und ohne Einzelfallprüfung nur noch zwei Sonntage zuzüglich einem regionalen Sonntag zu gestatten. Da Landesrecht vorliegt, wäre das quasi eine Selbstverpflichtung von Verwaltung und Stadtrat. Faktisch würde der Stadtrat damit sein souveränes Recht auf die Verwaltung übertragen. Denn in der Praxis wäre die Verwaltung ja gehalten ohne weitere Prüfung jegliche weiteren Wünsche auf eine Sonntagsöffnung abzulehnen. Der Stadtrat würde davon keine Kenntnis mehr bekommen. D.h. auch besondere Anlässe, die im Einzelfall eine Sonntagsöffnung sinnvoll und wünschenswert erscheinen lassen würden, würden dem Stadtrat nicht mehr zur Entscheidung vorgelegt werden.

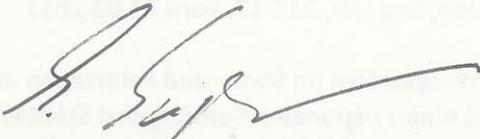
Nicht abschließend zu klären ist die Frage, ob der Oberbürgermeister – wenn er dies zum Wohle der Stadt für erforderlich hält – dennoch auch eine dritte Verordnung zur Entscheidung vorlegen dürfte, dies ggfs. müsste. Der Stadtrat würde dann ggfs. durch Befassung der Rechtsverordnung den hier zur Entscheidung stehen Beschluss konkludent aufheben. Ein solches Vorgehen dient nicht der Rechtsklarheit.

Der Gesetzgeber hat der Bedeutung der Sonntage besonders Rechnung getragen, indem er eine Einschränkung der sonntäglichen Ruhe nur in wohl begründeten Einzelfällen toleriert und die Entscheidung einem demokratisch gewählten Gremium überlässt, das die Vielfalt der zu berücksichtigenden Aspekte am besten abdeckt.

Eine Delegation auf einzelne Verwaltungsmitarbeiter wirft Fragen nach der korrekten „Amtspflichterfüllung“ auf. Dies könnte dann wiederum nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

Ausgehend vom Willen des Gesetzgebers und von der funktionierenden Praxis der letzten Jahre befürwortet die Verwaltung den Antrag 217-17 nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Eckhard Sorger
Beauftragter der Stadt Plauen für
Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing